

Information über die Deaktivierung
von bestimmten Arten von Kriegsmaterial sowie
über nach § 42b Abs 3 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende

Das Waffengesetz (WaffG) sieht in § 42b Bestimmungen über die Deaktivierung von bestimmten Arten von Kriegsmaterial vor.

Darüber hinaus sind die Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung 2016 (KM-DeaktV 2016)¹, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 geänderten Fassung,² zu beachten.

Als Kriegsmaterial anzusehende Schusswaffen und deren Läufe und Verschlüsse nach § 1 Art I Z 1 lit a und c der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial gelten dann als deaktiviert, wenn diese Gegenstände nach den Vorgaben des Anhanges I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403, in der Fassung (EU) 2018/337, umgebaut und mit einem entsprechenden Deaktivierungskennzeichen versehen worden sind.

Die Durchführung der technischen Änderungen bzw. des Umbaus hat grundsätzlich durch einen dazu befugten Gewerbetreibenden („deaktivierender Gewerbetreibende“) und die Überprüfung durch einen anderen Gewerbetreibenden, der über eine Ermächtigung der Bundesministerin für Landesverteidigung oder des Bundesministers für Landesverteidigung nach § 42b Abs 3 WaffG verfügt, zu erfolgen. Es ist sohin das „Vier-Augen Prinzip“ vorgesehen.

Schusswaffen und deren Läufe und Verschlüsse nach § 1 Art I Z 1 lit b und c der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial³ gelten dann als deaktiviert, wenn sie nach den Vorgaben der Anlage 1 der KM-DeaktV 2016 umgebaut und mit einem entsprechenden Deaktivierungskennzeichen nach Anlage 2 der KM-DeaktV 2016 gekennzeichnet worden sind.

¹ siehe www.ris.bka.gv.at

² siehe. www.eur-lex.europa.eu

³ Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen sowie deren Läufe und Verschlüsse

Die Kennzeichnung der oben genannten Gegenstände als deaktiviert erfolgt grundsätzlich durch die Bundesministerin für Landesverteidigung oder den Bundesminister für Landesverteidigung nach § 42b Abs 3 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende.

Die folgenden Gewerbetreibenden, welche nach § 42b Abs 3 WaffG durch die Bundesministerin für Landesverteidigung oder den Bundesminister für Landesverteidigung zur Kennzeichnung von bestimmten Arten von Kriegsmaterial als deaktiviert ermächtigt wurden, stimmten der Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung bisher zu:

Dipl.-HTL-Ing. Andreas Sulz, 1130 Wien, Laverangasse 46

LIMEX GmbH, 9162 Strau, Gewerbepark Draubogen 2

Ing. Martin KRUSCHITZ, 1030 Wien, Rennweg 83

Ing. Martin PFEIFFENBERGER, 2770 Gutenstein, Markt 49

Hannes THIESS, 7343 Neutal, Theodor Kerystraße 21

Waffen Wieser GmbH, 4400 Steyr, Schönauerstraße 9

VOERE Präzisionstechnik GmbH, 6330 Kufstein, Untere Sparche 56

Steyr Mannlicher GmbH, 4442 St. Peter in der Au, Ramingtal 46

Stefan UMATHUM, 7132 Frauenkirchen, Hintere Zeile 20

IMPEXMILTRADE GmbH, 8480 Mureck, Hauptplatz 36

Christian Hösz, 7332 Oberpetersdorf, Blumengasse 6

Heribert Seidler KG, 1190 Wien, Heiligenstädter Straße 67

KaWaTec GmbH, 8430 Leibnitz, Schmiedgasse 34

Ing. Mag. Roland PLATSCHKA, 2130 Mistelbach, Franz-Josef-Straße 99

Gundhard KÖGEL, 6345 Kössen, Dorf 41

Ing. Kurt SPERK, 2130 Mistelbach, Höhenweg 3

HAST Heeresrüstung & Sicherheitstechnik GmbH, 4754 Andrichsfurt, Furt 43